

950. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2016: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016, 40 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Senator Dr. Tschentscher und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 4 Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der **parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zielt darauf ab, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste zu stärken. Die jetzt beschlossenen Reformen resultieren unter anderem aus der Kritik des NSU-Untersuchungsausschusses. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Kontrolle der Nachrichtendienste nicht zufriedenstellend funktioniert hat, was auf die begrenzten Ressourcen der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums zurückzuführen ist. Neu geschaffen wird daher das Amt des Ständigen Bevollmächtigten, der von einem Mitarbeiterstab aus der Bundestagsverwaltung unterstützt wird, und für alle Abgeordneten im Parlamentarischen Kontrollgremium arbeitet. Künftig wird es einmal jährlich eine öffentliche Anhörung mit den Präsidenten der Nachrichtendienste geben. Darüber hinaus enthält das Gesetz klarstellende Regelungen zum Vorsitz und zu den Zutrittsrechten des Parlamentarischen Kontrollgremiums, den Unterrichtungspflichten der Bundesregierung und es verbessert den Schutz der Hinweisgeber aus den Nachrichtendiensten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 5 Gesetz zur **Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird im Sinne der Normenklarheit eine spezielle Rechtsgrundlage für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung geschaffen. Bei der Fernmeldeaufklärung von Ausländerinnen und Ausländern im Ausland vom Inland aus handelt es sich um ein wesentliches Instrument des BND zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung über das Ausland zu gewinnen. Inhaltlich geht es dabei um bedeutsame Themen wie den internationalen Terrorismus, die Weiterverbreitung bzw. Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder die international organisierte Kriminalität. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Rechtssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden zu erhöhen. Außerdem werden Kooperationen des BND mit ausländischen Stellen sowie die gemeinsame Datenhaltung spezialgesetzlich geregelt und ein Anordnungsverfahren mit entsprechenden Kontrollrechten einer neu einzurichtenden Kommission geschaffen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

TOP 9a Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 105)**

Der Gesetzentwurf der Länder Hessen und Niedersachsen sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer nach dem Gesamtmodell abzusichern. Dem Bund soll die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen übertragen werden. Darüber hinaus wird den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen grundgesetzlich eingeräumt.

Der Bundesrat hat gegen die Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen.

TOP 9b Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Bewertungsgesetzes**

Mit dem von Hessen und Niedersachsen eingebrachten Gesetzentwurf werden Änderungen des Bewertungsgesetzes vorgeschlagen, um die Reform der Grundsteuer einzuleiten. Es ist vorgesehen, die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer auf eine aktuelle Basis zu stellen. In einem ersten Schritt sollen daher die Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer neu gefasst werden. Die Grundstücke und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sollen erstmals auf den 1. Januar 2022 nach den neuen Regeln bewertet werden. Um künftig einen Bewertungsstau zu vermeiden, ist eine regelmäßige Wiederholung der Bewertung aller Grundstücke und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen.

Der Bundesrat hat ebenfalls gegen die Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen. Zudem hat der Bundesrat eine Stellungnahme beschlossen, wonach die besonderen Belange der Mieterinnen und Mieter dahingehend Berücksichtigung finden sollen, dass die umlagefähige Grundsteuerbelastung konstant bleibt. Darüber hinaus dürfe das Grundsteuervolumen aus der Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen insgesamt nicht erhöht werden. Hamburg lehnt die vorgeschlagenen Regelungen wie auch die Grundgesetzänderung unter TOP 9a ab, da sie zu einer deutlich höheren Bewertung von Grundstücken und Gebäuden insbesondere in Metropolregionen wie Hamburg führen. Daraus können sich entsprechend höhere Grundsteuerbelastungen für Bürger und Unternehmen sowie zusätzliche Belastungen einzelner Länder im Länderfinanzausgleich ergeben.

TOP 10 Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (**Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz - LärmSanFinG**)

Mit dem Gesetzentwurf aus Nordrhein-Westfalen wird gefordert, dass sich der Bund an der Lärmsanierung kommunaler Straßen finanziell beteiligen soll. Straßenlärm kann für die Anwohner eine große Belastung darstellen und zum besseren Schutz vor Lärm sollen daher die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, erforderliche Investitionen in Lärmschutzmaß-

nahmen, wie bspw. den Bau von Schallschutzwänden und -wällen, leisere Fahrbahnbeläge oder den Einbau von Schallschutzfenstern, vornehmen zu können. Das Investitionsprogramm soll Finanzmittel im Umfang von 3,2 Mrd. Euro umfassen, wovon der Bund 2,4 Mrd. zur Verfügung stellen soll. Die Länder und die Kommunen müssen sich finanziell ebenfalls beteiligen (Kofinanzierungsanteil von mindestens 25 Prozent).

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag mit der Maßgabe einzubringen, bei der Verteilung der Finanzhilfen auf die Verwendung des Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2016 abzustellen.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 14 Entwurf eines Gesetzes zur **Ermittlung von Regelbedarfen** sowie zur Änderung des **Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Mit dem zustimmungbedürftigen Gesetzentwurf werden die Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII auf Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt und die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt. Vorgesehen ist eine Anhebung der Regelbedarfe in den Stufen 1 bis 5 zum 1. Januar 2017. So soll unter anderem der Regelsatz für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren von derzeit 270 Euro um 21 Euro auf 291 Euro erhöht werden. Jugendliche ab 14 Jahre sollen mit 311 Euro fünf Euro mehr als bislang erhalten. Der Regelbedarf für alleinstehende Erwachsene steigt von 404 Euro auf 409 Euro pro Monat, bei Ehegatten und Lebenspartnern von 364 Euro auf 368 Euro. Für erwachsene Bezieher von SGB XII-Leistungen, die nicht in einem Paarhaushalt leben, soll der Anspruch auf den vollen Regelsatz gesetzlich verankert werden. Für Menschen mit Behinderungen, die derzeit in stationären Einrichtungen die Regelbedarfsstufe 3 (80 Prozent des Regelsatzes) erhalten, soll ab dem Jahr 2020 in den durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehenen neuen Wohnformen, die Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent des Regelsatzes) gelten. Zudem sollen Wohnkosten für erwachsene Personen mit Behinderungen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, besser anerkannt werden.

Überwiegend mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Darin wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, das Schulbedarfspaket von 100 auf 150 Euro zu erhöhen und die geplante Anpassung der Regelbedarfsstufen an die im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen „neuen Wohnformen“ wieder zu streichen, da eine Schlechterstellung der Betroffenen befürchtet wird. Zudem soll Menschen beim Übergang in die Rente eine existenzsichernde Hilfe bis zur ersten Rentenzahlung gewährleistet werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass Haushalte mit sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen bei der Ermittlung der Regebedarfe aus den Referenzgruppen ausgeschlossen und Anteile für Energiekosten realitätsgerecht ermittelt und festgesetzt werden.

TOP 15 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Höhe der Leistungen für Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige auf Grundlage der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgelegt werden. Zudem wird der Beschluss der Regierungskoalition vom 13. April 2016 umgesetzt, wonach die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie- und Wohnungsinstandhaltungskosten aus dem Bedarfssatz für den notwendigen Bedarf auszugliedern sind, weil diese Leistungen als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Da die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Leistungsberechtigten einen ersten wichtigen Schritt zur Integration darstellen kann, soll zudem ein Anreiz für die Aufnahme dieser Tätigkeiten gesetzt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Darin wird die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, nicht nur anerkannte Flüchtlinge sondern auch subsidiär Schutzberechtigte beim Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen nach SGB II und SGB XII rechtlich den Asylberechtigten gleichzustellen. Zudem bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob den Leistungsberechtigten für Einnahmen aus Freiwilligendiensten ein Freibetrag gewährt werden kann. Zudem sollen die für die Verwaltung der Leistungen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auch Kontoinformationen abrufen können.

TOP 16 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von **Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll Rechtsicherheit beim Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger geschaffen werden. Erst nach fünf Jahren verfestigten Aufenthaltes sollen EU-Bürgerinnen und -bürger einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) erhalten. Um das Existenzminimum zu sichern, soll ein Anspruch für eine einmalige Überbrückungsleistung der Sozialhilfe für einen Zeitraum von einem Monat geschaffen und zudem ein Darlehen für die Rückreisekosten in das Heimatland eingeführt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

TOP 18 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der **steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Der zustimmungsbedürftige Gesetzentwurf hat zum Ziel, steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung durch Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern zu beseitigen. Die geltende Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften regelt, dass nicht genutzte Verluste wegfallen, wenn Anteilserwerbe an einer Körperschaft in bestimmter Höhe stattfinden. Die Beschränkung gilt nur für bestimmte Übertragungen im Konzern und nicht, soweit zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs stille Reserven vorhanden

sind. Diese Ausnahmen kommen Unternehmen zugute, die in entsprechenden Konzernstrukturen organisiert sind. Daneben gibt es jedoch Unternehmen, die die Voraussetzungen dieser Regelungen nicht erfüllen, bei denen für die Unternehmensfinanzierung aber häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseigner notwendig wird und bei denen dann nicht genutzte Verluste wegfallen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung trägt der Situation insbesondere junger Unternehmen Rechnung und soll steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung künftig vermeiden. In diesen Fällen bleibt eine steuerliche Nutzung der bisher aufgelaufenen Verluste daher weiterhin möglich, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er feststellt, dass der Wortlaut in dem Gesetzentwurf in bestimmten Fallkonstellationen deutlich über sein eigentliches Ziel hinausschießen und unter Umständen Gestaltungspotentiale eröffnen kann. Vor allem um missbräuchliche Verlustnutzungen zu vermeiden, aber auch im Interesse der Zielgenauigkeit und Verfahrenssicherheit, soll die Bundesregierung daher gesetzestechnische Korrekturen bzw. Ergänzungen prüfen.

TOP 19 Entwurf eines Gesetzes zur **Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration** und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf sind Entlastungen für die Länder und Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte durch den Bund, eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro für den Zeitraum 2016 bis 2018 sowie eine Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Milliarden Euro ab 2018 vorgesehen. Darüber hinaus stellt der Bund für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 500 Millionen Euro zusätzlich für den Wohnungsbau zur Verfügung.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Danach gewährleiste der Gesetzentwurf die Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen nicht in allen Punkten. Die Bundesregierung wird daher gebeten, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend anzupassen und damit die Vereinbarungen in vollem Umfang und rechtsverbindlich umzusetzen.

TOP 21 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (**CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**)

Der nicht zustimmungsbedürftige Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der sog. CSR-Richtlinie (Corporate Social Responsibility – CSR) in deutsches Recht, die bis 6. Dezember 2016 zu erfolgen hat. Die CSR-Richtlinie sieht vor, dass große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten im Rahmen ihrer Berichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Konzepte, Ergebnisse und Risiken mit Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte vermitteln. Im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung soll auch über bestehende Diversitätskonzepte bei

der Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen (etwa bezüglich der Aspekte Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund) berichtet werden. Die erfassten Unternehmen sind gehalten, in ihren Lagebericht eine sog. nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen. Die darin geforderten Angaben müssen sich mindestens auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, soziale Belange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption und Bestechung beziehen. Da die Berichterstattung auf Konzernebene Vorrang gegenüber der auf Unternehmensebene genießt, sind Tochterunternehmen von der Ausweitung der Berichtspflichten regelmäßig nicht betroffen, sofern sie in einen Bericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und kritisiert, dass der Gesetzentwurf den Schutzbereich der Richtlinie in unzulässiger Weise einschränke. Denn nach dem Gesetzentwurf sollen nur solche wesentlichen Risiken miteinbezogen sein, die „sehr wahrscheinlich schwerwiegend negative Auswirkungen“ haben werden. Dagegen führt die Richtlinie bereits ausdrücklich solche Risiken auf, die bloß „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ haben werden. Außerdem fordert der Bundesrat eine Evaluierung der Richtlinie vorzusehen und dabei auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu prüfen.

TOP 25

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur **Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung** und zur Eigenversorgung

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf wird vorwiegend die Ende August mit der EU-Kommission erzielte Verständigung zu beihilferechtlichen Anforderungen bei den Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung umgesetzt. Künftig werden KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt und innovative KWK-Systeme nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. So soll die Planbarkeit für alle Marktakteure erhöht und die Förderung effizienter werden. Außerdem soll die Privilegierung stromkostenintensiver Unternehmen an die europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien sowie Privilegierungen nach EEG und KWKG angepasst werden. Darüber hinaus werden die Bestimmungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 unter Fortschreibung des bisherigen Bestandschutzes systematisiert. Bestandsanlagen sollen beispielsweise auch künftig keine EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom bezahlen müssen. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage grundlegend erneuert, das heißt, wenn der Generator ausgetauscht wird. Auch in diesem Fall bleibt aber die EEG-Umlage um 80 Prozent verringert.

Der Bundesrat hat zum großen Teil mit den Stimmen Hamburgs umfassend zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Unter anderem wird gefordert, in die Ausschreibungen „für innovative KWK-Systeme“ auch Anlagen einzubeziehen, die aus Abwärme KWK-Strom und Wärme erzeugen, sowie den anteiligen Eigenverbrauch im Ausschreibungssegment nicht auszuschließen. Auf Initiative Hamburgs wird zudem gefordert, die Volumina in der Ausschreibung zu verdoppeln. Der Bundesrat hat sich darüber hinaus für die Streichung einer Verordnungsermächtigung ausgesprochen, welche die Bundesnetzagentur berechtigt, das Ausschreibungsvolumen jährlich um 50 MW zu verringern. Ferner bittet der Bundesrat, eine Verordnungsermächtigung für die Förderung von Mieterstrommodellen, die das EEG 2017 ermög-

licht, einzuführen. Darüber hinaus wurde eine Empfehlung beschlossen, das Mieterstrommodell weiterzuentwickeln und die Diskriminierung von Wohnungseigentümern zu beseitigen. Auch soll die EEG-Umlage-Reduzierung auf KWK-Anlagen in denen Strom aus Abwärme erzeugt wird, ausgeweitet werden. Weiterhin soll die Speicherbefreiung auf virtuelle Kraftwerke erweitert werden. Angenommen wurde zudem ein Plenarantrag Niedersachsens, der darauf abzielt, dass Bestandsanlagen unabhängig von ihrer Modernisierung dauerhaft von der EEG-Umlage befreit bleiben sollen.

D. Vorlagen aus dem Europäischen Bereich

TOP 28a Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist** (Neufassung)

Mit der Neufassung der Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sollen die Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gerechter verteilt, Missbrauch entgegengewirkt und Sekundärmigration unterbunden werden. Die derzeitigen Kriterien des Dublin-Systems sollen beibehalten, aber durch einen Korrekturmechanismus für die Zuweisung ergänzt werden. Dadurch werden Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, entlastet. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen soll zu einer Asylagentur weiterentwickelt werden, um die Umsetzung und die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems weiterzuentwickeln. Die Asylagentur soll die Einheitlichkeit der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sicherstellen und die operative und technische Anwendung des Unionsrechts überwachen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und sich darin unter anderem gegen die starre Vorgabe, in welchem Zeitraum Gerichte eine Überstellungsentscheidung überprüfen müssen und die inhaltliche Beschränkung der gerichtlichen Prüfung hierzu ausgesprochen.

TOP 28b Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die **Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**

Die bestehende Asylverfahrensrichtlinie soll durch eine Verordnung ersetzt werden, da aufgrund deutlicher Unterschiede bei den Anerkennungsquoten und den Rechten, die in den nationalen Asylsystemen mit dem jeweiligen Schutzstatus verbunden sind, eine stärkere Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt wird. Somit soll auch der Anreiz zur Sekundär-

migration verringert werden. Zusätzlich wird ausdrücklich klargestellt, dass sich Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in dem Mitgliedstaat aufhalten müssen, der ihnen den Schutz gewährt. In der Richtlinie sind die von Antragsstellern zu erfüllenden Kriterien für Asyl und subsidiären Schutz dargelegt. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, systematische und regelmäßige Überprüfungen des Status durchzuführen, wenn sich die Lage im Herkunftsland wesentlich ändert. Ferner sind Anreize für eine aktive Integration vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten bestimmte Sozialhilfeleistungen an die tatsächliche Teilnahme an Integrationsmaßnahmen knüpfen.

In einer von Hamburg unterstützten Stellungnahme wendet sich der Bundesrat unter anderem gegen die starre Frist von fünf Tagen zur Bestellung eines Vormunds für Minderjährige.

TOP 28c

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes** in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Um ein gemeinsames Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu schaffen, das effizient, fair und ausgewogen ist, soll die Asylverfahrensrichtlinie durch eine Asylverfahrensverordnung ersetzt werden. Ermessenskriterien werden gestrichen und Verfahrensvorschriften vereinfacht, so dass ein höheres an Einheitlichkeit beim Ausgang von Asylverfahren in den Mitgliedstaaten erreicht wird. Für die Mitgliedstaaten ergeben sich Einsparungen bei den Verwaltungskosten, die Antragssteller erlangen Klarheit über ihren rechtlichen Status. Der Vorschlag enthält Fristen für das Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren. Die Antragssteller werden zu Beginn des Verfahrens über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Damit sie ihre Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben können, sieht der Vorschlag Verfahrensgarantien für die Antragssteller vor. Gleichzeitig gibt es strengere Vorschriften, um einen Missbrauch des Systems zu verhindern. Die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist geknüpft an die Bedingungen, dass ein Antrag eingereicht, Fingerabdrücke abgenommen, die erforderlichen Angaben bereitgestellt werden und die Antragssteller im zuständigen Mitgliedstaat verbleiben. Außerdem wird eine schrittweise vollständige Harmonisierung der Vorschriften über sichere Staaten vorgeschlagen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Vorschlag eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Unter anderem stellt er in Frage, ob die Rechtssetzungskompetenz der EU eine derart detaillierte Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens umfasst und bittet um Überprüfung der Vorgaben zur audiovisuellen Aufzeichnung der persönlichen Anhörung. Ferner wendet sich der Bundesrat gegen die starre Frist von fünf Tagen zur Bestellung eines Vormunds für Minderjährige und Fristen für gerichtliche Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren. Zudem hat der Bundesrat auf Antrag Hamburgs eine Empfehlung beschlossen, in der vor erheblichen Schwierigkeiten bei einer Übergangsfrist von nur sechs Monaten gewarnt wird.

TOP 28d Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen** (Neufassung)

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Aufnahmebedingungen in der EU weiter zu harmonisieren, damit die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall besser mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl an schutzsuchenden Personen zurechtkommen. Vorgesehen ist unter anderem, dass ein Antragssteller, der sich irregulär in einem anderen Mitgliedstaat aufhält als vorgesehen, den Anspruch auf bestimmte Leistungen teilweise verliert. Außerdem sollen die Zuweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, die Auferlegung von Meldepflichten und Leistungsbeschränkung möglichst einheitlich geregelt werden. Mit diesen Maßnahmen sollen die Anreize, irregulär in andere Mitgliedstaaten weiterzureisen minimiert und somit die Aufwendungen der Mitgliedstaaten gerechter verteilt werden. Die Bewegungsfreiheit der Antragssteller soll in bestimmten Fällen eingeschränkt und Verstöße gegen die Auflagen konsequent geahndet werden. Die Integration der schutzbedürftigen Personen soll verbessert werden, indem der Zugang zum Arbeitsmarkt regelmäßig bereits nach sechs anstatt nach neun Monaten geöffnet wird.

In einer Stellungnahme fordert der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs, dass der Antragsstellende neben einer Telefonnummer auch seine Anschrift mitzuteilen hat, kritisiert die Wahl der Begrifflichkeiten der „Flucht“ und „Fluchtgefahr“ im Vergleich zur englischen Fassung und wendet sich gegen die starre Frist von fünf Tagen zur Bestellung eines Vormunds für Minderjährige.

TOP 28e Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

Mit der Verordnung sollen ein Neuansiedlungsrahmen geschaffen und Zulassungskriterien und Ausschlussgründe für die Gewährung internationalen Schutzes in den Mitgliedstaaten der EU definiert werden. Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen wird so die legale und sichere Einreise in die EU ermöglicht, auch um die Gefahr eines massiven irregulären Zustroms zu verringern und die Ausbeutung der betroffenen Personen durch Schleusernetze zu verhindern. Die Kommission bestimmt die Anzahl der Personen, beschreibt die Zielgruppe und beteiligt die Mitgliedstaaten. Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Neuansiedlung sollen möglichst weitgehend ausgeglichen werden. Vorgesehen sind ein Standardverfahren mit einer Dauer von acht Monaten und ein Eilverfahren für Personen mit dringendem Schutzbedarf oder wenn spezifische humanitäre Gründe vorliegen mit einer Dauer von vier Monaten.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen, in der zwar grundsätzlich die Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens begrüßt allerdings jede Ausschließlichkeit abgelehnt wird. Der Bundesrat wendet sich gegen die Anrechenbarkeit von Familienzusammenführungen auf die Selbstverpflichtung und fordert, dass für die Zuweisung für neu angesiedelte Personen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.